



Garagen- und Stellplatzverordnung
der Gemeinde Finkenberg

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl.Nr.57/2011 in der jeweils geltenden Fassung, und dem Beschluss des Gemeinderates vom 21.3.2017 wird verordnet:

§ 1

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(3) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBl.Nr.33/2016 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

§ 2

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

(2) In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies auf Grund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 3

Soweit die nach dieser Verordnung erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, dass diese spätestens bis zum Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage geschaffen werden.

§ 4

Fällt eine nach dieser Verordnung erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen oder um eine Befreiung anzusuchen, sofern die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Wird nicht innerhalb der gesetzten Frist eine neue Abstellmöglichkeit geschaffen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

§ 5

Die Behörde hat dem Bauwerber bzw. dem Eigentümer der baulichen Anlage auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach § 1 oder § 4 dieser Verordnung ganz oder teilweise zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand geschaffen werden können. Dabei ist festzulegen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 6

(1) Gemäß § 1 dieser Verordnung ist für folgende bauliche Anlagen die angeführte Anzahl von Abstellplätzen erforderlich:

	Art der baulichen Anlage	Anzahl Stellplätze	Beschreibung Einheit
1	Wohnbauten:		
1.1	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4	je Wohneinheit
1.2	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1	je Wohneinheit
1.3	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4	je Wohneinheit
1.4	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5	je Wohneinheit
2	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:		
2.1	Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil	1	je 3 Gästebetten
2.2	Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	1	je 3 Gästebetten sowie je 8 Sitzplätze im Restaurant
2.3	zusätzlich zu 2.1 und 2.2	1	je 2 Personalbetten
	Für Betriebe, die nur an beherbergte Gäste ausschenken, gilt 2.1.		

2.4	Gast- und Restaurantbetriebe ohne Beherbergung	1	je 8 Sitzplätze in den Gast- bzw. Restauranträumen
2.5	Cafés, Tanzlokale etc.	1	je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume
	Gewerbebetriebe in Form von Appartementhotels und Personalhäuser gelten als Gebäude mit Wohnungen.		
3 sonstige Gebäude:			
3.1	Handels- oder Dienstleistungsbetriebe	1	je 25 m ² Nutzfläche der Handels- oder Dienstleistungsfläche, mindestens 2
3.2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	1	je 25 m ² Nutzfläche der Büro-, Verwaltungs- oder Praxisfläche, mindestens 2
3.3	Gewerbebetriebe	1	je 50 m ² Betriebsfläche, mindestens 3
3.4	Schulen- und Kindergärten	1	je Klassenzimmer bzw. Gruppenraum
3.5	Gebäude mit Versammlungsräumen	1	je 8 Sitzplätze
4 Sportanlagen:			
4.1	Sportplätze	1	je 250 m ² Sportfläche
4.2	Spiel- und Sporthallen	1	je 50 m ² Hallenfläche
4.3	Freibäder	1	je 200 m ² Grundstücksfläche
4.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld
4.5	übrige Sportanlagen	1	je 10 Besucherplätze

(2) Die Anzahl der Stellplätze ist – ausgenommen für Wohnbauten nach Punkt 1 – immer je angefangene Einheit laut Beschreibung (Betten, Sitzplätze, Fläche etc.) zu errechnen. Die errechnete Anzahl der Stellplätze ist sodann nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

(4) Entsteht durch die Neuerrichtung einer baulichen Anlage ein Bedarf von mehr als 25 Stellplätzen, sind 1/3 der Stellplätze oberirdisch und 2/3 der Stellplätze unterirdisch (Tiefgarage) zu errichten.

(5) Der Bedarf an Stellplätzen für bauliche Anlage, die in einem Schigebiet oder in einem Almgebiet errichtet werden, ist von der Baubehörde im Bauverfahren nach § 8 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 festzulegen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisher gültige Garagen- und Stellplätze-Verordnung außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll e.h.